OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-550547/26/Wim/KaL

Datum:

Linz, 14. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des K K, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. G G, E, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 30. August 2016, GZ: AUWR-2014-90435/52-Gra/Lei, betreffend die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung an die M P für die Ableitung von Niederschlagswässern im Trennsystem in den Ritzinger Bach sowie die Einräumung von Zwangsrechten gegen Entschädigung zu Lasten des Beschwerdeführers nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 13. Juni 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen mit der Maßgabe, dass die unter Spruchabschnitt I. F) festgelegte Bauvollendungsfrist mit 30. September 2019 festgesetzt wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde unter Spruchabschnitt I. der M P die wasserrechtliche Bewilligung für die Ableitung von Niederschlagswässern im Trennsystem in den R B bei Einhaltung von bestimmten Nebenbestimmungen erteilt.

Unter Spruchabschnitt II. wurde festgestellt, dass mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides (Spruchabschnitt I. als Teilbescheid) die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes und im erforderlichen Ausmaß der Wartung und Erhaltung der gemäß Spruchabschnitt I. dieses Bescheides wasserrechtlich bewilligten Wasserbenutzungsanlagen (Leitungen samt Nebenanlagen) zu Gunsten des Inhabers dieser Bewilligung und zu Lasten der bei bewilligungsgemäßer Ausführung berührten Grundstücke im Sinne der Bestimmungen des § 63 lit. b) WRG 1959 als eingeräumt anzusehen ist.

Unter Spruchabschnitt III. wurde Herr K K (in der Folge: Beschwerdeführer) verpflichtet, als Eigentümer des Grundstückes Nr. 873/7, KG D, zu Lasten seines Grundstückes den Bestand, die Wartung und Erhaltung der mit Spruchabschnitt I. dieses Bescheides wasserrechtlich bewilligten Kanalisationsanlage mit einer Gesamtlänge von 35 lfm durch die M P zu dulden.

Unter Spruchabschnitt IV. wurde die M P verpflichtet, für die zwangsweise Einräumung der Dienstbarkeit entsprechend Spruchabschnitt III. binnen vier Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides eine Geldleistung für 105 m² Grundinanspruchnahme von insgesamt 473 Euro zu zahlen.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst im Wesentlichen ausgeführt, dass der gegenständliche Bescheid im gesamten Umfang angefochten werde.

Bei der Erteilung der im Spruchteil I. beantragten Bewilligung sei nicht geprüft worden, inwieweit am Grundstück des Beschwerdeführers Nr. 873/7 durch das bewilligte Projekt die Entwässerungsanlage der Wassergenossenschaft O beeinträchtigt worden sei bzw. werde. Es sei nicht berücksichtigt worden, welche Auswirkungen die (illegale) Errichtung der nunmehr bewilligten Ableitung von Niederschlagswässern im Trennsystem auf die Entwässerungsanlage oder Drainagierung gehabt habe. Die Bescheid erlassende Behörde wäre verpflichtet gewesen, den vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Einwand einer ordnungsgemäßen Behandlung zuzuführen und hierüber ein Sachverständigengutachten, ob es durch die beantragte Anlage zu einer Beeinträchtigung des Drainagesystems

kommen könne, einzuholen. Stattdessen habe sie auf die Ausführungen des Bürgermeisters vertraut, dem keine Sachverständigeneigenschaft zukomme.

Zu Spruchteil II. sei zwar in der Begründung angeführt, dass dieser Spruchteil sich nur auf jene Fremdgrundstücke beziehen würde, für die eine Inanspruchnahme weder durch Enteignung noch durch Übereinkommen sichergestellt worden wäre, doch vermöge die Begründung den angefochtenen Spruchteil nicht ergänzen, da nur der Spruch in Rechtskraft erwachsen könne. Es sei diesbezüglich auf den Beschwerdeführer keine Rücksicht genommen worden.

Zu Spruchteil III. hätte die Bescheid erlassende Behörde jedenfalls überprüfen müssen, ob das angestrebte Ziel nicht durch andere, gelindere Maßnahmen zu erreichen gewesen wäre. Der Umstand, dass die Anlage bereits errichtet sei, dürfe nicht berücksichtigt werden. Es wäre zu prüfen gewesen, ob nicht auf einem anderen Weg, bei dem das Grundstück des Beschwerdeführers nicht in Anspruch genommen werden müsse, eine Ableitung herzustellen wäre.

Eine derartige Niederschlagswasserableitung könne problemlos über die der Gemeinde gehörenden Grundstücke Nr. x und x, KG D (Straßen), durchgeführt werden, ohne dass das Grundstück des Beschwerdeführers in Anspruch genommen werden müsste. Auch wenn es hier durch eine längere Kanalführung zu Mehrkosten kommen würde, seien diese betreffend die Kosten des Gesamtprojektes zu vernachlässigen, da der Sachverständige Mehrkosten von etwa 58.000 Euro angesprochen habe und diese nicht das im angefochtenen Bescheid verfügte Zwangsrecht rechtfertigen würden, da sie in keinem Verhältnis zu einem so schwerwiegenden Eingriff in das ansonsten geschützte Eigentumsrecht stünden.

Durch die Führung des Ableitungssystems würde das Grundstück des Beschwerdeführers faktisch zweigeteilt werden und könne bei Umwandlung der derzeitigen Wiese wieder in ein Feld, sofern dies landwirtschaftlich notwendig sei, durch den zwangsenteigneten Bereich mitten im Grundstück eine Bewirtschaftungsgrenze entstehen, was zur Folge habe, dass das Grundstück nicht mehr in einem Zug bearbeitet werden könne. Hier käme in Betracht, das Ableitungssystem teilweise auf Grundstück Nr. x und dann entlang der Grenze des landwirtschaftlichen Grundstückes Nr. x mit dem Baugrundstück Nr. x und dem Grundstück des Beschwerdeführers Nr. x zu führen, sodass die Ableitungsrohre direkt an der Grundgrenze liegen würden, wodurch es zu keiner Beeinträchtigung der Bewirtschaftung des Grundstückes Nr. x kommen würde. Auch dies würde jedenfalls eine gelindere Maßnahme darstellen.

Auch Spruchteil IV. wäre aufgrund der Rechtswidrigkeit der Einräumung der Dienstbarkeit im Spruchteil III. mit aufzuheben.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Juni 2017 unter Beiziehung der Parteien und Einvernahme von Zeugen sowie unter Beteiligung eines Amtssachverständigen für Abwassertechnik. An dieser Verhandlung haben sowohl der Beschwerdeführer als auch sein Rechtsvertreter teilgenommen. Der Rechtsvertreter hat sich nach Abschluss des Lokalaugenscheins von der Verhandlung mit dem Bemerken entfernt, dass er einen anderwärtigen Gerichtstermin wahrnehmen müsse.

Nach dem Lokalaugenschein wurden mit dem Beschwerdeführer nochmals Gespräche hinsichtlich der Möglichkeit einer einvernehmlichen Regelung, insbesondere der Entschädigungshöhe, geführt, wobei von diesem derartige Verhandlungen abgelehnt wurden und er darauf bestand, dass der Kanalstrang entfernt oder tiefer gelegt oder mittels Pumpwerk versehen werde.

Nachdem vom Verhandlungsleiter bekanntgegeben wurde, dass die Verhandlung zwecks Mittagspause um 13:00 Uhr unterbrochen werde, teilte der Beschwerdeführer mit, dass er wegen Heuarbeiten am Nachmittag keine Zeit habe und er die Verhandlung daher verlassen werde. Er wurde dahingehend belehrt, dass die Verhandlung auch in seiner Abwesenheit fortgeführt wird und ohne weitere Anhörung gegebenenfalls eine Entscheidung getroffen wird. Er hat dies zur Kenntnis genommen. Um 14:20 Uhr wurde die Verhandlung durch die Erstattung der gutachtlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen fortgesetzt.

Er hat dazu zu den nachstehenden Beweisthemen ausgeführt:

„- Welche Situation wurde im Zuge des heutigen Lokalaugenscheins insbesondere hinsichtlich des Drainagenauslaufes sowie des Auslaufes des Regenwasserkanalstranges vorgefunden?

Im Zuge des heutigen Lokalaugenscheines wurden sowohl der Auslauf der Drainageanlage der Wassergenossenschaft O auf dem Grundstück x, KG D, in den R B als auch der Auslauf des Regenwasserkanales NK S 2 RW in den gleichen Vorfluter besichtigt. Der Auslauf des Drainagesammlers in den Vorfluter mündet beinahe sohlgleich in den Vorfluter aus und war frei von jeglichen Ablagerungen, sodass davon auszugehen ist, dass diese Drainage des Öfteren in Betrieb ist und ordnungsgemäß funktioniert.
Der Auslauf des Regenwasserkanals (DN 400) mündet ebenfalls in etwa sohlgleich in den Vorfluter aus und war am heutigen Tage ca. 7 - 10 cm eingestaut. Aufgrund der Trübung des Vorfluters war nicht ersichtlich, ob sich unterhalb des Wasserspiegels des Vorfluters Ablagerungen im Mündungsbereich des Regenwasserkanals angesammelt haben.

- Haben sich im Verhältnis zur letzten Beschwerdeverhandlung 09.05.2016 und zur Behördenverhandlung vom 29.08.2016 Veränderungen in der Anlagenausführung bzw. auch in der fachlichen Beurteilung ergeben?

Nein es haben sich keine Änderungen ergeben und es bleiben auch die damals getroffenen fachlichen Aussagen aufrecht.

- Wie sind die Geländeverhältnisse im Bereich des Grundstückes des Beschwerdeführers insbesondere auch von der Höhenlage und Ausformung zu beurteilen?

Das Grundstück des Beschwerdeführers weist im nördlichen Bereich eine Senke auf und das Gelände steigt Richtung Vorfluter sowohl an der südlichen Grenze als auch an der nordwestlichen Grenze zum Vorfluter hin leicht an. Ein oberflächlicher Abfluss der Wässer nach Starkregenereignissen zum Vorfluter ist somit nicht möglich. Das Wasser muss somit über den Untergrund in die bestehenden Drainageanlagen der Wassergenossenschaft O versickern.

- Ist aus fachlicher Sicht plausibel, dass bei der oben beschriebenen Situation auch bei Funktionsfähigkeit der Drainagen Wasser für einige Zeit nach einem Starkregenereignis auf dem Grundstück verbleibt?

Es ist aus fachlicher Sicht durchaus plausibel, dass nach Starkregenereignissen für einen eher kürzeren Zeitraum oberflächlich Wasser auf dem Grundstück des Beschwerdeführers verbleibt. Laut Aussage des ehemaligen Obmannes der Wassergenossenschaft O Herrn M D im Rahmen der Verhandlung vom 09.05.2016 liegen die Drainageanlagen auf dem Grundstück des Beschwerdeführers in einer Tiefe von ca. 1 - 1,20 m unter der Geländeoberfläche. Aufgrund dieser Tiefenlage vergeht natürlich ein gewisser Zeitraum, bis die oberflächlich auf dem Grundstück befindlichen Niederschlagswässer in diese Drainagen eingesickert sind. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Drainageanlagen ordnungsgemäß funktionieren, da sich auf dem gesamten Grundstück des Beschwerdeführers keine Vernässungen befinden und auch die angetroffene Vegetation nicht auf eine länger andauernde Vernässung des Grundstückes schließen lässt.

- Wurde bei der von der Gemeinde und vom Projektanten beschriebenen Verlegung des Regenwasserkanalstranges lediglich diese Leitung verlegt oder wurden auch andere wasserwirtschaftlich relevanten Maßnahmen geplant bzw. umgesetzt?

Es wurde nicht nur der Regenwasserkanalstrang S NK 2 RW zur Ausführung gebracht, sondern in gleicher Trasse auch der Schmutzwasserkanal NK G 1 errichtet. Der Schmutzwasserkanal liegt allerdings wesentlich tiefer als der Regenwasserkanal und unterfährt die bestehenden Drainageanlagen. Zusätzlich soll im südwestlichen Bereich des Grundstückes 862/1 das Retentionsbecken S errichtet werden. Derzeit werden über den bestehenden Regenwasserkanal bei einem zweijährlichen Regenereignis mit einer Dauer von 10 Minuten und einer Regenspende von 196,7 l/s.ha Regenwässer in einer Menge von 82,3 l/s in den R B ausgeleitet. Das geplante Regenrückhaltebecken ist auf ein fünfjährliches Regenereignis mit einer Dauer von 30 Minuten und einer Regenspende von 131,7 l/s.ha bemessen. Die Drosselabflussmenge wurde mit max. 32 l/s festgesetzt. Das gegenständliche Becken ist keinesfalls als Hochwasserschutzmaßnahme gedacht, sondern dieses Becken dient lediglich dazu, im Fall von stärkeren Regenereignissen den hydraulischen Stress im Vorfluter zu minimieren und so die dort angesiedelten Kleinlebewesen zu schützen.

- Sind im Hochwasserfall direkte Überflutungen oder indirekte Auswirkungen des Ritzinger Baches durch Rückstau in den Drainagen aber auch im Regenwasserkanalstrang wahrscheinlich?

Im Bereich des Auslaufes des Regenwasserkanals liegt das Gelände auf 367,74 m ü.A. und im Bereich des Geländebruchs (=Beginn der ansteigenden Böschung) an der Grundgrenze zu den Grundstücken x und x liegt das Gelände auf 367,59 m ü.A. Beim 30-jährlichen Hochwasserereignis am R B befindet sich der Wasserspiegel im gegenständlichen Bereich auf einer Höhe von 368,17 m ü.A., was bedeutet, dass das gesamte Grundstück des Beschwerdeführers bei diesem Ereignis überflutet ist. Bei länger andauernden Hochwässern ist durchaus davon auszugehen, dass sich durch einen Rückstau der Wässer aus dem Vorfluter in die Drainageanlagen der Wassergenossenschaft O einstellt, was durchaus zu einer vorübergehenden Vernässung des Grundstückes führen kann. Der Regenwasserkanal wurde aus PVC-Rohren DN 400 mm errichtet, eine eigene Dichtheitsprüfung dieses Regenwasserstranges wurde zwar nicht vorgenommen. Es ist allerdings aufgrund der durchgeführten Kamerabefahrung davon auszugehen, dass der Regenwasserstrang dicht ist und über diesen keine Rückstauwässer aus dem Vorfluter in den Untergrund eindringen können.

- Wie wäre eine Leitungsführung, wie auf Seite 6 1. Absatz der Beschwerdeschrift angeregt, aus fachlicher Sicht zu beurteilen?

Grundsätzlich wäre eine derartige Leitungsführung möglich, hinzuweisen ist allerdings darauf, dass bei dieser Trassenführung andere Privatgrundstücke in ihrem Eigentum berührt werden und hinsichtlich des Verlaufes der bestehenden Leitung auf dem Grundstück x (Leitungslänge ca. 32 m) bereits eine Grundeigentümerzustimmung vorliegt. Dieser Grundeigentümer hat den Bewilligungsbescheid auch nicht beeinsprucht. Ausgehend vom Schacht Bg4 des NK S 2 RW bis zur Ausleitung in den R B weist der bestehende Kanalstrang eine Länge von 67 m auf. Bei den derzeitigen Baupreisen wäre für diese 67 m mit Herstellungskosten von rund 13.500 Euro zu rechnen, bei einer Mitverlegung mit dem Schmutzwasserkanal wie zum damaligen Errichtungszeitpunkt würden die Herstellungskosten bei ca. 10.000 Euro liegen. Die von Herrn K angesprochene Trassenvariante weist eine Gesamtlänge von ca. 150 m auf, wovon ca. 65 m im öffentlichen Straßengrund (Grundstücksnummer 868) zu liegen kommen. Für diese 65 m ist inklusive der Wiederherstellung der Straßenoberfläche einschließlich vorhandener Asphaltierung samt Straßenaufbau (Frostkoffer) mit einem Laufmeterpreis von ca. 350 Euro zu rechnen. Im nordöstlichen Eckbereich des Grundstückes 873/2 muss die Kanaltrasse aus der öffentlichen Verkehrsfläche 868 in südlicher Richtung im rechten Winkel verschwenkt werden, sodass hier ein zusätzliches Schachtbauwerk erforderlich wird. Ab hier müsste der Kanalstrang über die zwischenzeitlich ausgeschiedene lediglich eingeschotterte öffentliche Wegparzelle x auf eine Länge von ca. 40 m mit einem Laufmeterpreis von ca. 250 Euro errichtet werden.
Für die restlichen 45 m wird der Laufmeterpreis bei rund 200 Euro liegen, sodass unter Berücksichtigung des zusätzlich erforderlichen Schachtes in Summe mit Errichtungskosten für diese Variante von ca. 44.000 Euro zu rechnen wäre.“

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht ergänzend zu Punkt 1. und den Ausführungen des Amtssachverständigen von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Im Rahmen des fünften Detailprojektes zur Erweiterung der bestehenden Ortskanalisation der M P wurde unter anderem auch ein Schmutzwasserkanal über das Grundstück des Beschwerdeführers Nr. x, KG D, wasserrechtlich mit Bescheid vom 14. Oktober 1989, GZ: Wa-300072/67/Gra/Schw, bewilligt. Gemeinsam mit der Errichtung dieses Kanalstückes wurde auch der nunmehr gegenständliche Regenwasserkanal in derselben Trasse, allerdings in geringerer Tiefe, mitverlegt. Die Baumaßnahmen wurden bereits vor dem Jahr 2002 fertig gestellt. Eine wasserrechtliche Bewilligung für die Niederschlagswasserkanalisation erfolgte nicht. Der Beschwerdeführer hat das gegenständliche Grundstück im Jahr 2003 erworben.

Das Grundstück des Beschwerdeführers weist im nördlichen Bereich eine Senke auf (Geländebruch) und das Gelände steigt Richtung Vorfluter sowohl an der südlichen Grenze als auch an der nordwestlichen Grenze zum Vorfluter hin leicht an. Ein oberflächlicher Abfluss der Wässer nach Starkregenereignissen zum Vorfluter ist somit nicht möglich. Das Wasser muss somit über den Untergrund in die bestehenden Drainageanlagen der Wassergenossenschaft O versickern.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 11. Mai 2015, GZ: AUWR-2014-90435/33-Gra/Lei, wurde eine wasserrechtliche Bewilligung für die Ableitung von Niederschlagswässern im Trennsystem erteilt. Der Beschwerdeführer hat damals Einwendungen in der Bewilligungsverhandlung der Behörde erhoben und letztlich eine Beschwerde gegen den Bewilligungsbescheid eingebracht. In einer daraufhin vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Mai 2016 wurde schließlich seinerseits zum Ausdruck gebracht, dass er sich gänzlich gegen den Bestand der Kanalisation auf seinem Grundstück ausspricht und wurde daher in der Folge mittels Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 22. Juni 2016, GZ: LVwG-550547/15/Wim/IH, der Beschwerde Folge gegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen, da bisher die Prüfung der Einräumung eines Zwangsrechtes nicht erfolgt war.

In dieser Verhandlung erteilte der Beschwerdeführer auch seine Zustimmung, dass mittels Suchschlitzen seitens der M P der genaue Verlauf der Kanalisation und die Verlegungstiefe als auch der Zustand und eine allfällige Beschädigung von im Grundstück vorhandenen Drainagen festgestellt wird. Der Beschwerdeführer hat jedoch in der Folge die Zustimmung für die Errichtung der Suchschlitze auf seinem Grundstück zurückgezogen.

Der bewilligungsgemäß errichtete SW-Kanal NK G 1 verläuft ausgehend vom Schacht 27 des Sammelkanals D in nordöstlicher Richtung über die Grundstücke Nr. x, zum Schacht 1A auf dem Weggrundstück Nr. x. Im Bereich des Schachtes 27 weist dieser Strang eine Tiefe von 2,20 m, im Bereich des Schachtes 1A eine Tiefe von 3,89 m auf. Die geringste Überdeckung befindet sich im Bereich des dortigen Geländebruches und beträgt ca. 1,50 m.

Parallel zu diesem SW-Strang wurde unmittelbar westlich der RW-Kanal NK S 1-RW errichtet. Die Ableitung erfolgt nach entsprechender Retendierung auf Grundstück Nr. x. Dieser Strang liegt wesentlich seichter, im Bereich des Straßengrundstückes Nr. x. Beim Schacht 1A weist er eine Tiefe von ca. 1,35 m auf. Die geringste Überdeckung dieses RW-Kanals DN 400 mm befindet sich mit ca. 50 cm (Rohrsohle ca. 90 cm unter Gelände) ebenfalls im Bereich des Geländebruches. Laut den Ausführungen des Obmannes der Wassergenossenschaft O liegen die Drainageleitungen im gegenständlichen Bereich in einer Tiefe von ca. 1,20 m. Es ist daher davon auszugehen, dass mit dem SW-Kanal die Drainagerohre unterfahren wurden, der RW-Kanal ca. 30 cm über den Drainagerohren liegt.

Das betroffene Grundstück des Beschwerdeführers wird in den letzten Jahren ausschließlich als Wiese bewirtschaftet. Es wird durch den Reinwasserkanal mit einem Nenndurchmesser von 400 mm auf einer Länge von 35 lfm berührt. Bei Umstellung auf Ackernutzung erfolgt eine Bewirtschaftungseinschränkung in der Form, als in diesem Bereich keine Tiefenlockerung mehr möglich ist. Insgesamt ergibt sich eine Gesamtentschädigung, bestehend aus Entschädigung für Erschwernisse und für Wertminderung des Grundstückes, von 473 Euro.

Im Projektsgebiet sind keine für die Versickerung geeigneten Böden vorhanden. Für die Funktionsfähigkeit einer reinen Schmutzwasserkanalisation ist es erforderlich, dass nicht erfasste Oberflächen- und Niederschlagswässer schadlos abgeleitet werden.

Die Niederschlagswasserkanalisation ist grundsätzlich dicht und können keine Beschädigungen im Zuge der Errichtung von Drainagen festgestellt werden. Eine Situierung auf Eigengrund der Gemeinde ist nicht möglich. Der gegenständliche Kanalverlauf stellt das gelindeste Mittel zur Erreichung des angestrebten Zweckes dar. Ein Verlauf über rein öffentliche Flächen, die allerdings nicht ausschließlich im Eigentum der Gemeinde stehen würden, würde die Baukosten um 500 % erhöhen.

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Projektsunterlagen, dem Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere den auch dort schon eingeholten Gutachten der Amtssachverständigen, sowie dem ergänzenden Ermittlungsverfahren des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich. Dabei wurden

auch die vom Beschwerdeführer besprochenen Alternativvarianten einer Beurteilung unterzogen und festgestellt, dass dadurch zum Teil andere Privatgrundstücke herangezogen werden müssten, für die ebenfalls die Zustimmungsfrage ungeklärt ist sowie auch diese einen wesentlich größeren Leitungsverlauf und sich damit massiv erhöhte Kosten ergeben würden. Es stellt somit die gegebene Variante die zweckmäßigste dar.

Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer angeführten Beeinträchtigungen durch Staunässe ist auszuführen, dass sowohl der Obmann der Wassergenossenschaft als auch der Bürgermeister, der die Situation vor Ort sehr genau beobachtet hat und dies auch mit Lichtbildern belegt hat, hierfür keine Anhaltspunkte lieferten. Generell erscheint es auch für den erkennenden Richter nachvollziehbar, wenn hier nur ein sehr beschränkt sickerfähiger Boden vorliegt und die Drainagen sich in einer Tiefe von ca. 1,5 m befinden, dass hier zumindest über wenige Tage bei Starkniederschlägen in einer natürlichen Senke das Wasser trotzdem steht, bevor es zur Versickerung gelangt.

Indem der Beschwerdeführer seine ursprüngliche Zusage hinsichtlich der Ausführung von Suchschlitzen zurückgezogen hat, auch wenn er sich in der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daran nicht mehr erinnern wollte, dies wurde jedoch von den Gemeindevertretern bestätigt, muss er sich entgegenhalten lassen, dass der genaue Zustand der Drainagen nicht erhoben werden konnte, da er hier nicht entsprechend im Verfahren mitgewirkt hat. Aus den gutachtlichen Ausführungen, insbesondere auch des Amtssachverständigen für Abwassertechnik im Behördenverfahren und speziell auch im nunmehrigen Beschwerdeverfahren, wurde eine Beeinträchtigung der Drainagewässer als nicht wahrscheinlich angesehen. Diesen Ausführungen ist der Beschwerdeführer auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Allgemein ist noch anzumerken, dass sowohl von der Behörde als auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch umfassende Sachverständigenbeurteilung, und zwar aus Sicht der Grundbewertung, der Abwassertechnik und der Landwirtschaft, durchaus schlüssige und nachvollziehbare Begutachtungen erfolgt sind, die den festgestellten Sachverhalt eindeutig stützen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. § 63 lit. b) des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) lautet:

Um die nutzbringende Verwendung der Gewässer zu fördern, um ihren schädlichen Wirkungen zu begegnen, zur geordneten Beseitigung von Abwässern und zum Schutz der Gewässer kann die Wasserrechtsbehörde in dem Maße als erforderlich, für Wasserbauvorhaben, deren Errichtung, Erhaltung oder Betrieb im Vergleich zu

den Nachteilen von Zwangsrechten überwiegende Vorteile im allgemeinen öffentlichen Interesse erwarten lässt, die notwendigen Dienstbarkeiten einräumen oder entgegenstehende dingliche Rechte einschließlich Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, einschränken oder aufheben, damit die genehmigte Anlage mit den zu ihr gehörigen Werken und Vorrichtungen hergestellt, betrieben und erhalten sowie der Vorschreibung amtswegiger Maßnahmen entsprochen werden kann.

4.2. Grundsätzlich sind für die Zwangsrechtseinräumung mehrere Voraussetzungen erforderlich, die kumulativ gegeben sein müssen:

4.2.1. Aus den Projektsunterlagen sowie den Ausführungen des Amtssachverständigen für Abwassertechnik ergibt sich eindeutig, dass für die Funktion der Abwasserbeseitigung bei einem Trennsystem auch eine geordnete Beseitigung der Niederschlagswässer erforderlich ist, da keine ausreichende Versickerungsmöglichkeit auf den Grundstücken der an die Kanalisation angeschlossenen Grundeigentümer besteht, überdies erfolgt die Einleitung nicht ungedrosselt, sondern wird ein Retentionsbecken vorgeschaltet. Es sind somit die Enteignungszwecke der geordneten Beseitigung von Abwässern und zum Schutz der Gewässer durch das Vorhaben grundsätzlich erfüllt.

4.2.2. Für die Projektsrealisierung steht kein ausreichender Eigengrund der Konsenswerberin zur Verfügung. Auch hier wurde vom Amtssachverständigen für Abwassertechnik dargelegt, dass ein Verlauf der Kanalisationsanlage rein auf gemeindeeigenen Grundstücken nicht möglich ist. Es müssen dazu in jedem Fall auch andere Grundstücke, zum Teil im Eigentum des Landes, zum Teil aber auch im Privateigentum, herangezogen werden.

4.2.3. Eine einvernehmliche Grundinanspruchnahme konnte nicht erreicht werden. Bereits die belangte Behörde aber auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat sich umfassend bemüht, hier eine einvernehmliche Regelung zu erreichen. Dies ist letztlich an der Ablehnung des Beschwerdeführers gescheitert.

4.2.4. Auch der Umstand, dass das Wasserbauvorhaben Vorteile im Allgemeinen, das heißt öffentlichen Interesse, erwarten lässt und diese die Nachteile von Zwangsrechten in Form des Eingriffes in das Privateigentum überwiegen, liegt für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf der Hand.

So wird durch das Vorhaben die schadlose Ableitung von Niederschlagswässern aus dem Projektsgebiet ermöglicht und damit auch letztendlich das Funktionieren der geordneten Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Demgegenüber steht die Duldung des Leitungsbestandes (die Verlegung der Leitung erfolgte ja noch zu einem Zeitpunkt, als der Beschwerdeführer noch nicht Grundeigentümer war). Er hat somit die ganzen Auswirkungen der Bauführung nicht mehr zu tragen, sondern lediglich nur relativ geringfügige Bewirtschaftungseinschränkungen, die sich vor allem dann stellen würden, wenn die Umwandlung der Bewirtschaftungsart von Wiese zu Acker erfolgen würde, was aber schon alleine durch die Lage des Grundstückes in Form einer Senke und den schlechten sickerfähigen Boden nicht zu empfehlen ist und die er, seit er Eigentümer ist, auch niemals praktiziert hat. Das Ausmaß der geringen Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers zeigt sich auch in dem vom Amtssachverständigen für Grundbewertung festgesetzten Gesamtentschädigungsbetrag von nur 473 Euro.

Die nunmehr beantragte und bewilligte Variante stellt in einer Gesamtsicht gesehen sowohl die zweckmäßigste als auch die wirtschaftlich sinnvollste Variante dar sowie auch das gelindeste Mittel.

4.3. Zum weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers ist auszuführen, dass sehr wohl die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung vorlagen und durch die Zwangsrechtseinräumung auch sichergestellt ist, dass keine fremden Rechte verletzt werden. Wenn der Beschwerdeführer hier die Beeinträchtigung seiner Grundstücke vorbringt, so ist dem entgegenzuhalten, dass es natürlich zu gewissen Beeinträchtigungen kommen wird, wie von den Amtssachverständigen dargestellt. Da eben keine einvernehmliche Regelung erzielt werden konnte, musste eine Duldung und ein Zwangsrecht diesbezüglich ausgesprochen werden, wobei hierfür auch eine entsprechende Entschädigung festgesetzt wurde.

Wenn der Beschwerdeführer zu Spruchabschnitt II. vorbringt, dass nicht klar sei, ob die Feststellung hinsichtlich der Einräumung von Dienstbarkeiten sich nicht auch auf seine Liegenschaft beziehe, ist dem entgegenzuhalten, dass schon in der Überschrift des Spruchabschnittes von freiwillig eingeräumten Dienstbarkeiten die Rede ist und überdies auch in der Begründung dies dargestellt wurde. Es trifft zwar zu, dass grundsätzlich nur der Spruch in Rechtskraft erwächst, jedoch kann für die Auslegung durchaus auch die Begründung herangezogen werden. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergibt sich in diesem Zusammenhang eindeutig, dass sich dieser Spruchpunkt nicht auf den Beschwerdeführer bezieht.

Da der Spruchabschnitt III. betreffend Einräumung von Zwangsrechten zu bestätigen war, tritt auch keine Änderung des Spruchabschnittes IV. hinsichtlich der Entschädigung ein, gegen den substanziell auch nichts eingewendet wurde, wobei festzuhalten ist, dass hinsichtlich der Entschädigungsfestsetzung das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich überdies gemäß § 117 Abs. 4 WRG 1959 auch nicht zuständig ist.

5. Zusammenfassend geht daher auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als Ergebnis des durchaus umfassenden Verfahrens von der Zulässigkeit und Erforderlichkeit der erfolgten Zwangsrechtseinräumung aus.

Hinsichtlich Spruchabschnitt I. war die Bauvollendungsfrist entsprechend den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zu verlängern, damit Restarbeiten, die allesamt jedoch nicht das Grundstück des Beschwerdeführers betreffen, abgeschlossen werden können.

Es war somit insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer